

notebooksbilliger.de-Card

Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

Anlage 3 (zu Artikel 247 § 2)

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift Telefon Internet-Adresse	Hanseatic Bank GmbH & Co KG Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg 01805 - 122 700*
Kreditvermittler Anschrift	Firmenstempel Kreditvermittler: notebooksbilliger.de AG Wiedemannstr. 3 31157 Sarstedt

*14 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz/Mobilfunk max 42 Ct./Min.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	unbefristeter Kredit mit Kreditkarte und regelmäßiger Tilgung																											
Gesamtkreditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	2.000,- € (repräsentatives Beispiel) 10.000,- €																											
Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten	Nach Zusage wird dem Kreditnehmer die Kreditkarte zugesendet und kann, wie in den AGB beschrieben, genutzt werden.																											
Laufzeit des Kreditvertrags	unbefristet																											
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	<p>Repräsentative Beispielrechnung: Monatliche Rate: 80 € (letzte Rate 8,05 €) Laufzeit 64 Monate.</p> <p>Die Höhe der monatlichen Rate und somit die Laufzeit bemisst sich nach dem jeweiligen Betrag des zum Stichtag der Rechnungslegung im Vormonat in Anspruch genommenen Kredits. Tilgungs- und Ratentabelle für den Verfügungsrahmen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kreditsumme von</th> <th>bis</th> <th>Monatliche Rate</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0,01 €</td> <td>500 €</td> <td>20,00 €</td> </tr> <tr> <td>500,01 €</td> <td>1.000 €</td> <td>40,00 €</td> </tr> <tr> <td>1.000,01 €</td> <td>2.000 €</td> <td>80,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.000,01 €</td> <td>3.000 €</td> <td>120,00 €</td> </tr> <tr> <td>3.000,01 €</td> <td>4.000 €</td> <td>160,00 €</td> </tr> <tr> <td>4.000,01 €</td> <td>5.000 €</td> <td>200,00 €</td> </tr> <tr> <td>5.000,01 €</td> <td>7.000 €</td> <td>250,00 €</td> </tr> <tr> <td>7.000,01 €</td> <td>10.000 €</td> <td>350,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten: monatlich, per Lastschrift.</p>	Kreditsumme von	bis	Monatliche Rate	0,01 €	500 €	20,00 €	500,01 €	1.000 €	40,00 €	1.000,01 €	2.000 €	80,00 €	2.000,01 €	3.000 €	120,00 €	3.000,01 €	4.000 €	160,00 €	4.000,01 €	5.000 €	200,00 €	5.000,01 €	7.000 €	250,00 €	7.000,01 €	10.000 €	350,00 €
Kreditsumme von	bis	Monatliche Rate																										
0,01 €	500 €	20,00 €																										
500,01 €	1.000 €	40,00 €																										
1.000,01 €	2.000 €	80,00 €																										
2.000,01 €	3.000 €	120,00 €																										
3.000,01 €	4.000 €	160,00 €																										
4.000,01 €	5.000 €	200,00 €																										
5.000,01 €	7.000 €	250,00 €																										
7.000,01 €	10.000 €	350,00 €																										
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	2.608,05 € (Bsp. bei einmaliger Inanspruchnahme von 2.000 €)																											
Verlangte Sicherheiten	Der Kreditnehmer tritt nach Maßgabe der in den AGB aufgeführten Einzelbedingungen den pfändbaren Teil seiner Ansprüche auf Arbeitseinkommen und Sozialleistungen bis zur Höhe des Nettokreditbetrages zzgl. 20 % an die Hanseatic Bank ab.																											

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	15,62 % p.a. - veränderlich (Referenzzinssatz für den Sollzinssatz ist der Basiszinssatz gemäß § 247 BGB) - unbefristet Eine Anpassung des Sollzinssatzes kann nach billigem Ermessen erfolgen, sofern sich der Basiszinssatz gegenüber dem vorherigen Zinsanpassungszeitpunkt um mehr als 0,25 Prozentpunkte verändert. Änderungen werden Ihnen binnen sechs Wochen mitgeteilt.												
Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrages Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	16,90 % p.a. Für die Berechnung gehen wir von der sofortigen vollen Inanspruchnahme der Obergrenze über 12 Monate aus.												
Ist - der Abschluss einer Kreditversicherung oder - die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Nein Nein												
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	<p>Leistungsmerkmale Kreditkarte</p> <table border="1"> <tr> <td>Jahresgebühr</td> <td>kostenlos</td> </tr> <tr> <td>Ersatzkarte (Verlust, Namensänderung)</td> <td>9 €</td> </tr> <tr> <td>PIN Ersatz (nur soweit der Kunde die Ersatzbeschaffung zu vertreten hat)</td> <td>9 €</td> </tr> <tr> <td>Aufwendungsersatz für Neuzusendung des Kontoauszugs</td> <td>5 €</td> </tr> <tr> <td>Bargeldabhebungen an Geldautomaten innerhalb und außerhalb der Euro-Zone</td> <td>3 % vom abgebobenen Betrag (mind. 5 €)</td> </tr> <tr> <td>Karteneinsatz außerhalb der Euro-Zone</td> <td>Kursaufschlag bei Fremdwährung in Höhe von 1,75 %</td> </tr> </table>	Jahresgebühr	kostenlos	Ersatzkarte (Verlust, Namensänderung)	9 €	PIN Ersatz (nur soweit der Kunde die Ersatzbeschaffung zu vertreten hat)	9 €	Aufwendungsersatz für Neuzusendung des Kontoauszugs	5 €	Bargeldabhebungen an Geldautomaten innerhalb und außerhalb der Euro-Zone	3 % vom abgebobenen Betrag (mind. 5 €)	Karteneinsatz außerhalb der Euro-Zone	Kursaufschlag bei Fremdwährung in Höhe von 1,75 %
Jahresgebühr	kostenlos												
Ersatzkarte (Verlust, Namensänderung)	9 €												
PIN Ersatz (nur soweit der Kunde die Ersatzbeschaffung zu vertreten hat)	9 €												
Aufwendungsersatz für Neuzusendung des Kontoauszugs	5 €												
Bargeldabhebungen an Geldautomaten innerhalb und außerhalb der Euro-Zone	3 % vom abgebobenen Betrag (mind. 5 €)												
Karteneinsatz außerhalb der Euro-Zone	Kursaufschlag bei Fremdwährung in Höhe von 1,75 %												
Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z.B. einer Kreditkarte)													
Kosten bei Zahlungsverzug Ausbleibende Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen - eine Mahngebühr (7 € pro Kreditnehmer, pro Mahnung), - der gesetzliche Verzugszins in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet.												

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja
Vorzeitige Rückzahlung Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.	Ja
Datenbankabfrage Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	

Recht auf einen Kreditvertragsentwurf Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.	
---	--

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
Eintrag im Handelsregister	Handelsregister Hamburg: HRA 68192; UST-IdNr.: DE 1184 75501
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
b) zum Kreditvertrag	
Ausübung des Widerrufsrechts	Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung für den Kreditvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt wurde und auch nicht vor dem Vertragsschluss. Der Vertrag ist geschlossen, wenn die Hanseatic Bank Ihnen die Annahme Ihres Kreditantrags erklärt oder der Kredit auf Grundlage dieser Vereinbarung ausahlt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Telefax-Nr. (0 40) 6 46 03-297, E-Mail: service@hanseaticbank.de. Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, einen bereits ausgezahlten Kredit zurückzuzahlen.
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrages zugrunde legt	Für die Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank vor Abschluss des Kreditvertrages gilt deutsches Recht.
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder das zuständige Gericht	Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in Deutsch vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in Deutsch mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden kann. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, zu richten. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die notebooksbilliger.de-Card einschließlich Bedingungen zur Kreditversicherung

der Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Stand: 11. Juni 2010

Allgemeine Produktinformationen

Die Kreditkarte ist ein in laufender Rechnung geführtes revolvinges Kreditkonto, das mit einem bonitätsabhängigen Verfügungsrahmen versehen ist und über eine dazugehörige Kreditkarte vergeben wird. Sie können eine Überweisung auf Ihr Girokonto veranlassen oder mit Ihrer Kreditkarte an allen Geldautomaten Bargeld verfügen, die Visa-Kreditkarten akzeptieren (Liquiditätsoption). Natürlich können Sie Ihre Kreditkarte wie jede Visa-Kreditkarte auch an allen Visa-Akzeptanzstellen im Handel oder im Internet einsetzen (Kartenkauf). Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich mit einem Zahlungsziel. Zahlen Sie nicht den Gesamtbetrag bei Fälligkeit, fallen monatliche Zinsen ab Rechnungsstellung an. Bargeldauszahlungen und Überweisungen werden ab dem Auszahlungszeitpunkt verzinst. Insofern gibt es für die Liquiditätsoption kein zinsfreies Zahlungsziel. Wir teilen Ihnen in den monatlichen Abrechnungen mit, wie hoch der noch verfügbare Teil des Rahmens ist. Durch die regelmäßigen Zahlungen gewinnen Sie Spielraum für erneute Verfügungen. Zum Ausgleich des in Anspruch genommenen Verfügungsrahmens im Falle der Liquiditätsoption und Kartenkäufe, die nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit per Überweisung ausgeglichen wurden, sind monatliche Rückzahlungen zu leisten (per Lastschrift einzug). Die Führung des Kreditkartenkontos auf Guthabenbasis ist nicht möglich. Der Verfügungsrahmen hat keine Mindestlaufzeit und kann von Ihnen jederzeit (in Verbindung mit dem Ausgleich des Kontos) gekündigt werden.

Zusatzleistungen

Die Hanseatic Bank ist berechtigt ggf. mit der Kreditkarte verbundene Zusatzleistungen nach billigem Ermessen festzulegen und anzupassen und wird den Karteninhaber entsprechend informieren. Dieser Kredit wird nur an Privatkunden und nur für deren eigene Rechnung vergeben.

Teil I. Vertragsbedingungen für die Kreditkarte

A. Allgemeines

Der Vertrag wird zu den nachfolgenden Bedingungen zwischen der Hanseatic Bank GmbH & Co KG (nachfolgend Bank) und dem Kunden (bei mehreren Kunden gilt sinngemäß die Mehrzahl) abgeschlossen (Kontakt: Hanseatic Bank Kreditkartenservice Tel. 01805 122 700 (14 Ct. /Min aus dem dt. Festnetz/ Mobilfunk max. 42 Ct./Min.).

B. Vertragsgegenstand

1. Konditionen des Kreditkarten-Kontos

Der Abschluss eines Kreditkartenvertrags berechtigt den Kunden zur Nutzung des Kreditkarten-Kontos im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen. Die Konditionen des Kredits wie Zinssatz, Verfügungsrahmen und dergleichen ergeben sich aus dem individuellen Kreditantrag, seinen Nachträgen und Anpassungen.

2. Entgelte und Steuern

2.1. Die Bank ist berechtigt Entgelte für die im Zusammenhang mit dem Kreditkartenvertrag erbrachten Leistungen und Bargeldverfügungen im In- und Ausland sowie Karteneinsätze außerhalb der Euro-Zone zu berechnen

2.2. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigem Preisverzeichnis.

2.3. Die Entgelte kann die Bank nach billigem Ermessen (§315BGB) ändern; sie wird dem Kunden diese Änderungen mitteilen. Sofern der Kunde den Kreditkartenvertrag innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigt, werden erhöhte Entgelte für den gekündigten Vertrag nicht zugrunde gelegt.

3. Art und Weise der Rückzahlung und Berechnung der monatlichen Kreditrate

Die Höhe der monatlichen Rate bemisst sich nach dem jeweiligen Betrag des zum Stichtag der Rechnungslegung im Vormonat in Anspruch genommenen Kredits. Die Mindestrate beträgt 20,- EUR, sofern der Saldo diese Höhe zum Stichtag der Rechnungslegung erreicht. Der dann noch offene Betrag ist gem. dem vereinbarten Zinssatz weiter zu verzinsen. Die einzelne Rate setzt sich zusammen aus einem Teil zur Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kreditbetrags, dem Zinsanteil und – sofern abgeschlossen – den anfallenden Beiträgen für eine gewünschte Kreditversicherung. Einzelheiten regelt die nachstehende Tilgungs- und Ratentabelle. Zahlen Sie bis zum Tage der im Kontoauszug genannten Fälligkeit den vollen Betrag Ihrer Karteneinkäufe durch Überweisung auf Ihr Kartenkonto zurück, verzichtet die Bank auf die Geltendmachung von Kreditzinsen. Der Verzicht gilt nicht für die Geltendmachung von Kreditzinsen auf Bargeldverfügungen an Geldautomaten und durch Überweisung aus einem Sollsaldos auf dem Kartenkonto. Die Kontoführung auf Guthabenbasis ist nicht gestattet. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen. Gebühren oder Entschädigungen fallen für diese Rückzahlungen nicht an. Eine vollständige Rückzahlung des aktuellen Saldos gilt für sich nicht als Kündigung des Kreditkarten-Kontos.

Tilgungs- und Ratentabelle für den Verfügungsrahmen:

Monatssaldo	Monat. Rückzahlung
0,01 bis 500 EUR	20,00 EUR
500,01 bis 1000 EUR	40,00 EUR
1000,01 bis 2000 EUR	80,00 EUR
2000,01 bis 3000 EUR	120,00 EUR
3000,01 bis 4000 EUR	160,00 EUR
4000,01 bis 5000 EUR	200,00 EUR
5000,01 bis 7000 EUR	250,00 EUR
7000,01 bis 10000 EUR	350,00 EUR

4. Zinsen

4.1 Zinsberechnung und Abrechnung auf den Kontoauszügen

Die Zinsen werden ab dem Tage der ersten Inanspruchnahme auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag berechnet. Ebenso werden Gutschriften aus Überweisungen oder Lastschrift einzügen dem Konto taggenau gutgeschrieben, soweit nicht unter in Teil I / 3. der AGB etwas anderes bestimmt ist. Die auf dem Kreditantrag genannten Zinssätze gelten bis zu einer Zinsänderung gemäß der nachfolgenden Regelung „Zinsänderung“.

4.2 Zinsänderungen

Der Zinssatz des Verfügungsrahmens des Kreditkarten-Kontos ist variabel. Der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Zinssatz und der effektive Jahreszins sind auf dem Kreditantrag angegeben. Als Referenzzinssatz dient der Basiszinssatz (§247BGB), welcher sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben jeweils zum 01. Januar und zum 01. Juli eines jeden Kalenderjahres ändern kann. Eine Anpassung des Sollzinssatzes kann nach billigem Ermessen erfolgen, sofern sich der Basiszinssatz gegenüber dem vorherigen Zinsanpassungszeitpunkt um mehr als 0,25 Prozentpunkte verändert. Die Anpassung erfolgt maximal um die Veränderung des Basiszinssatzes. Die Bank wird ihr Ermessen bei Zinserhöhungen und bei Zinssenkungen in gleicher Weise ausüben. Eine Anpassung des Sollzinssatzes erfolgt gemäß den vorigen Kriterien binnen 6 Wochen nach Veröffentlichung des geänderten Basiszinssatzes. Der Kunde wird in diesem Zeitrahmen über die Änderung unterrichtet, wobei eine Mitteilung im Rahmen des Rechnungsabschlusses ausreicht. Zum Zeitpunkt der Mitteilung wird der neue Zinssatz gültiger Bestandteil des Kreditkartenvertrags.

5. Kontokorrentabrede/Rechnungsabschluss

Für das Kreditkarten-Konto wird ein unbefristetes, in laufender Rechnung geführtes Konto eingerichtet. Die Hanseatic Bank erteilt monatlich einen Rechnungsabschluss, mit dem die jeweils bis zum Ende des Kalendermonats entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank sowie ggf. weiterbelastete Fremdentgelte) verrechnet werden. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht er Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Hanseatic Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Auch nach Abschluss der Einwendungsfrist kann der Kunde eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen. Dazu muss er aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet wurde oder ihm zu Unrecht eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

C. Verfügungsrahmen

Dem Kunden kann zu den im Kreditantrag zur Kreditkarte genannten Bedingungen ein Kreditrahmen bis zur Höhe der aufgeführten Höchstgrenze des Kredits zur Verfügung gestellt werden. Von diesem Kreditrahmen wird ihm zu Beginn lediglich der genannte anfängliche Verfügungsrahmen zur freien Verfügung eingeräumt. Der Verfügungsrahmen reduziert sich durch Verfügungen, die der Kunde getätigt und noch nicht zurückgezahlt hat.

1.1 Erhöhung des Verfügungsrahmens

Der freie Verfügungsrahmen kann schrittweise erhöht werden, maximal bis zur Höhe der Höchstgrenze des Kreditkarten- Kontos von 10.000 EUR. Die Hanseatic Bank kann der Schriftform durch die zeitnahe Bestätigung auf einem Kontoauszug gerecht werden.

1.2 Überziehung des Verfügungsrahmens

Die Beanspruchung des Kreditkarten-Kontos, z.B. durch Kartenverfügungen, ist nur innerhalb des eingeräumten und mitgeteilten Verfügungsrahmens zulässig, der zusammen für alle zu diesem Kartenkonto ausgegebenen Karten gilt. Überschreitet der Saldo der monatlichen Saldenmitteilung den vereinbarten Verfügungsrahmen, so wird die Differenz nicht kreditiert, ist sofort zur Rückzahlung fällig und ist unverzüglich auszugleichen. Der Verfügungsrahmen kann durch eine einvernehmliche schriftliche Erklärung vom Karteninhaber und der Bank über die Höchstgrenze hinaus erhöht werden. Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der auch zur Kündigung des gesamten Kredits nach den gesetzlichen Maßgaben berechtigen würde, den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren und/oder weitere Verfügungen abzulehnen. Grundsätzlich kann die Bank jederzeit im angemessenen Rahmen die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse anhand von Selbstauskünften und/oder aktuellen Vermögensnachweisen verlangen. Die Kreditkarte darf nur verwendet werden, soweit der Inhaber nach seinen gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnissen zweifelhaft in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank vollständig und fristgemäß zu erfüllen.

Teil II. Weitere Vertragsbedingungen

1. Zustandekommen des Kreditkartenvertrags

Der/Die Kunde beantragt / beantragen den Abschluss eines Kreditkartenvertrages samt Ausgabe einer Kreditkarte (Visa-Karte) mit Zahlungs- und Kreditfunktion. Soweit der Kunde vor der ausdrücklichen Bestätigung, aber nach Antragstellung auf seinen Wunsch schon Teile des Kredits ausgezahlt bekommt oder in Anspruch nimmt, gilt die Auszahlung oder Inanspruchnahme als schlüssige Annahme des Antrags und der Kreditkartenvertrag ist zu diesem Datum zustande gekommen. Als schlüssige Annahme gilt auch die Entgegennahme der Kreditkarte durch den Kunden. Voraussetzung für die Freischaltung der Karte ist immer der Nachweis einer ordnungsgemäßen Legitimation. Der Kunde verzichtet insoweit auf den Zugang einer schriftlichen oder textlichen Annahmeerklärung. Schweigen und Untätigkeit der Hanseatic Bank nach Antragstellung kann allein nicht als stillschweigende Annahme gewertet werden, (fern-)mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

2. Lastschriftfeinzug

2.1 Einzugsermächtigung Lastschriftverfahren

Der/Die Kunde ermächtigt / ermächtigen die Hanseatic Bank widerruflich, die fälligen Zahlungen im Lastschriftverfahren zu Lasten seines Girokontos/Referenzkontos einzuziehen. Die Hanseatic Bank kann nach Ermächtigung von diesem Recht Gebrauch machen und wird dies auch tun, solange der Einzug der fälligen Zahlungen ungestört verläuft. Sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Insbesondere wird die Hanseatic Bank den Einzug der fälligen Zahlungen im Lastschriftverfahren dann unterlassen, wenn der Lastschriftfeinzug wenigstens einmal aus Gründen gescheitert ist, die nicht von der Hanseatic Bank zu vertreten sind. Wenn die Hanseatic Bank auf den Einzug der fälligen Zahlungen verzichtet, wird sie es dem Kunden rechtzeitig mitteilen. Die fälligen Zahlungen bleiben geschuldet.

2.2 Genehmigungen von Belastungen aus Lastschriften

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er der Hanseatic Bank eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendung schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

2.3 Fälligkeit der Raten

Sofern der Kunde am Lastschriftverfahren teilnimmt, ist seine monatliche Rate am 5. des Monats fällig, der dem in Kontoauszug angegebenen Abrechnungsmonat folgt. Nimmt der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teil, wird die Fälligkeit für einen späteren Zeitpunkt auf dem Kontoauszug bestimmt. Das Recht zur jederzeitigen kostenfreien ganz oder teilweisen Rückzahlung des Kredits bleibt davon unberührt.

3. Lohn/Gehaltsabtretung

Der Kunde tritt der Bank den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt jeder Art einschließlich Betriebsrenten, Ruhegeld, Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Erfindungsvergütungen, Abfindungen, Pensionen sowie auf laufende

Geldleistungen gem. § 53 Abs. 2, Abs. 3, § 54 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 SGB I, nämlich Zahlungen von Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Rentenabfindung, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld, Leistungen der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung (auch Erwerbsunfähigkeits-, Witwen- und Waisenrente) einschließlich eventueller Abfindungen und Beitragsrückerstattungen gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber, Leistungsträger oder Dritte zur Sicherung eines aufgrund dieses Kreditvertrages eingeräumten Kredites ab. Die Hanseatic Bank nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung ist begrenzt auf den jeweiligen Nettokreditbetrag zuzüglich eines Pauschalbetrages von 20% auf den genannten Nettokreditbetrag für eventuelle Ansprüche wegen Zahlungsverzuges, bzw. zusätzlich anfallenden Kosten, insbesondere notwendige Kosten der Rechtsverfolgung, Zur Berechnung des pfändbaren Teils der Gesamteinkünfte werden die abgetretenen Einkünfte des Kunden entsprechend § 850e Nr. 2, 2a ZPO zusammen gerechnet. Der nach den so festgestellten Gesamteinkünften unpfändbare Betrag ist in erster Linie dem höchsten Einkommen zu entnehmen. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die Bank berechtigt, die Abtretung gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen und von der Abtretung Gebrauch zu machen, sofern sie dies gegenüber dem Kunden mit einer Frist von einem Monat androht und der Kunde nach Ablauf der Frist noch mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei Monatsraten in Verzug ist. Die Ansprüche aus der Abtretung gehen mit vollständiger Tilgung der gesicherten Forderung auf den Kunden zurück. Die Hanseatic Bank ist auf Verlangen des Kunden zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des o.a. Höchstbetrages verpflichtet, falls der Nominalwert aller Sicherheiten den jeweiligen Restkredit zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 20% (Deckungsgrenze) nicht nur vorübergehend übersteigt.

4. Abtretungsausschluss

Die Abtretung der Ansprüche des Kunden aus dem Kreditvertrag, insbesondere der Ansprüche auf Auszahlung, ist ohne die schriftliche Zustimmung der Hanseatic Bank ausgeschlossen.

5. Änderung persönlicher Daten

Der Kunde teilt Änderungen des Namens, der Anschrift, der persönlichen Verhältnisse und des Arbeitsplatzes umgehend der Hanseatic Bank schriftlich mit. Unterbleibt die Benachrichtigung, hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen, wie z. B. die Kosten einer Anfrage bei der Meldebehörde.

6. Aufzeichnung von Gesprächen

Dem Kunden steht die Bank für Anfragen, Auskünfte und als Ansprechpartner für die Entgegennahme von Datenänderungen auch telefonisch zur Verfügung. Möglich sind per Telefon grundsätzlich u. a. Überweisungen auf das Girokonto, das Sperren der Kreditkarte und ähnliche Transaktionen. Die Bank behält sich für den Einzelfall vor, schriftliche Verfügungen, Auskünfte oder sonstige Belege zu verlangen. Die zwischen dem Kunden und der Bank, oder den von ihr hierfür Beauftragten, geführten Telefonate können zum Zweck des Nachweises und zum Schutz des Kunden aufgenommen und gespeichert werden.

7. Einwilligung zur Datenübermittlung an Auskunfteien

7.a) SCHUFA-Klausel

Ich willige ein, dass die Hanseatic Bank der SCHUFA Holding AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (in jedem Fall Kreditnehmer und Kreditbetrag bzw. Limite) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Kredits übermittelt. Unabhängig davon wird die Hanseatic Bank der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und – die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder – ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die Hanseatic Bank mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung zum mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder – das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen vom Kreditinstitut fristlos gekündigt werden kann und die Hanseatic Bank mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat. Darüber hinaus wird die Hanseatic Bank der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Insoweit befreie ich die Hanseatic Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten. Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

7.b) Auskunfteien

Der Kunde willigt ein, dass zum Zwecke der Kreditprüfung die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg, der Hanseatic Bank die Datenbank zu seiner Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen wird, sofern die HB ihr berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat.

8. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Verarbeitung

und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

9. Datenaustausch

Im Fall der Kreditkarteneröffnung im Handel durch einen Hanseatic Bank Vertriebspartner, stimmt der Kunde in die Übermittlung seiner Daten (Name, Anschrift, Telefon, Emailadresse, Konto- und Kartennummer) zum Zweck der Benachrichtigung über vermittelte Vertragsabschlüsse und Vertragsbeendigung zu. Die Zustimmung erfolgt freiwillig und ist jederzeit widerrufbar.

Teil III. Bedingungen VISA Kreditkarte

Verwendungsmöglichkeiten der Kreditkarte

Mit der von der Hanseatic Bank ausgegebenen Kreditkarte kann der Kunde im Inland, und als weitere Dienstleistung auch im Ausland, bei Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten Bargeld beziehen. Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldauszahlungsservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte (im Folgenden Kreditkarte genannt) zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Kunde hierüber gesondert informiert.

Personliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen stellt die Bank dem Kunde ohne Anforderung eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung.

Nutzung der Kreditkarte

Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen sind, oder an Geldautomaten und bestimmten automatisierten Kassen die PIN einzugeben. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Kunde und Vertragsunternehmen kann der Kunde – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kreditkarten-Nummer angeben.

Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf die Kreditkarte nur innerhalb des ihm von der Bank bekannt gegebenen Verfügungsrahmens nutzen. Es gilt der Rahmen des Kreditkarten-Kontos und die dafür vereinbarten Regelungen: Bargeldabhebungen max. 500 EUR pro Tag, 1.500 EUR pro Woche; Einkaufslimit pro Woche gesamt 3.000 EUR.

Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld unter Verwendung eines urkundenechten Schreibmittels zu unterschreiben. Er hat die Kreditkarte mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Der Kunde hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist und die PIN kennt, hat die Möglichkeit, auch zusammen mit PIN und Kreditkarte Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben). Stellt der Kunde den Verlust der Kreditkarte oder missbräuchliche Verfügungen mit der Kreditkarte fest, so ist die Bank, und zwar möglichst der Kundenservice – Kreditkarte (01805 122 700, 14 Ct. / Min. aus dem dt. Festnetz / Mobilfunk max. 42 Ct. / Min.) – unverzüglich zu unterrichten (Verlustmeldung), um die Kreditkarte sperren zu lassen.

Zahlungsverpflichtung des Kunden

Die Bank wird die bei der Benutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Kunden erwerben. Der Forderungsbetrag wird dem Verfügungsrahmen des Kreditkarten-Kontos belastet.

Entgeltregelung

Für die Überlassung der Kreditkarte, für den Bargeldauszahlungs-Service, für den Einsatz der Kreditkarte im Ausland sowie für die sonstigen von ihr im Zusammenhang mit dem Kreditkartenvertrag erbrachten Leistungen berechnet die Hanseatic Bank angemessene Entgelte, sofern die Leistung vom Kunden zu vertreten ist. Die Entgelte kann die Hanseatic Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern; sie wird dem Kunden diese Änderungen mitteilen. Sofern der Kunde den Kreditkarten-Kreditvertrag innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigt, wird ein erhöhtes Entgelt für den gekündigten Kreditkartenvertrag nicht zugrunde gelegt.

Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Kreditnehmer und Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Kunden.

Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Sobald der Verlust oder Missbrauch der Kreditkarte gemeldet worden ist, hat der Kunde für weitere missbräuchliche Verfügungen, die mit der Kreditkarte nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen. Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen vor Eingang der Verlustmeldung entstehen, beschränkt sich die Haftung des Kunden auf einen Höchstbetrag von 50,- EUR je Kreditkarte. Die Geltendmachung eines etwaigen Mitverschuldens bei grobem Verschulden des Kunden, insbesondere wegen Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Eigentum und Gültigkeit

Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kreditvertrages), so hat der Kunde die Kreditkarte unverzüglich an die Bank, und zwar möglichst an den Kreditkarten-Kundenservice zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Kunden dadurch nicht.

Kündigung

Die Kündigung der Kreditkarte richtet sich nach den Kündigungsregelungen für das Kreditkarten-Konto. Eine separate Kündigung nur des Kredits oder der Kartennutzung ist nicht möglich.

Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkarten-Kontos darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die gekündigte Kreditkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank, und zwar möglichst an den Kreditkarten-Kundenservice, zurückzugeben.

Einziehung und Sperre der Kreditkarte

Die Bank darf die Kreditkarte sperren oder den Einzug der Kreditkarte veranlassen, wenn sie berechtigt ist, das Kreditkarten-Konto aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre der Kreditkarte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Kreditkarte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Die Bank ist berechtigt, die Kartennummern anhanden gekommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener Kreditkarten den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben.

Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Kunden zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

Änderung oder Ergänzung der besonderen Bedingungen und zusätzlichen Leistungen

Änderungen dieser besonderen Bedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihm die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden. Die Bank ist berechtigt, die mit der Kreditkarte verbundenen zusätzlichen Leistungen (z. B. Versicherungen) gemäß § 315 BGB zu ändern und zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen der zusätzlichen Leistungen wird die Bank dem Kunden schriftlich bekannt geben. Wenn der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen nicht einverstanden ist, kann er den Kreditvertrag innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzungen mit sofortiger Wirkung kündigen. Auf diese Möglichkeit wird die Bank bei Bekanntgabe der Änderungen und Ergänzungen besonders hinweisen.

Produktinformationsblatt zur Kreditversicherung im Rahmen der Kreditkarte

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die angebotene Kreditversicherung im Rahmen des Produktes "Kreditkarte". Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrer Beitrittsklärung zum Gruppenversicherungsvertrag, den beigefügten Versicherteninformationen zur Kreditversicherung einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kreditversicherung im Rahmen des Produktes „Kreditkarte“, auf die wir im Folgenden jeweils verweisen, und ergänzend aus den gesetzlichen Bestimmungen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Sie können bei Abschluss eines Kreditkartenvertrages mit der Hanseatic Bank GmbH & Co KG einem Gruppenversicherungsvertrag über eine Kreditversicherung beitreten. Die Kreditversicherung gewährt Versicherungsschutz bezüglich noch ausstehender Zahlungsverpflichtungen des Kreditkarten-Kreditvertrages für den Fall Ihres Todes, Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit. Die Risiken können nicht einzeln in den Versicherungsschutz ein- oder von diesem ausgeschlossen werden. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages und im Leistungsfall unwiderruflich bezugsberechtigt ist die Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg.

2. Was ist versichert?

Aus der Kreditversicherung erbringen wir die folgenden Leistungen:

- Todesfallversicherung:** Versterben Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes, zahlen wir den Betrag der am Todestage bestehenden Verpflichtungen aus dem versicherten Kreditverhältnis. Bei Erleben des Vertragsablaufs wird keine Versicherungsleistung fällig. Weitere Einzelheiten finden Sie in § 1, § 5 Nr. 1 der AVB. An Überschüssen der Versicherer sind Sie nicht beteiligt.
- Arbeitsunfähigkeitsversicherung:** Werden Sie während der Dauer der Versicherung arbeitsunfähig (siehe hierzu § 2 Nr. 5), zahlen wir nach einer Karenzzeit von 6 Wochen für jeden Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit, höchstens jedoch für 12 Monate, die fälligen Kreditraten des versicherten Kreditverhältnisses, maximal jedoch EUR 350,00 monatlich. Weitere Einzelheiten finden Sie in § 5 Nr. 2 AVB.
- Arbeitslosigkeitsversicherung:** Werden Sie während der Dauer der Versicherung und nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten als Arbeitnehmer unverschuldet arbeitslos (siehe hierzu § 2 Nr. 6 und 8 der AVB) oder geben als Selbstständiger aus wirtschaftlichen Gründen die selbstständige Tätigkeit auf (siehe hierzu § 2 Nr. 7 und 9 der AVB), zahlen wir nach einer Karenzzeit von 3 Monaten für jeden Monat der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit, höchstens jedoch für 12 Monate, die fälligen Kreditraten des versicherten Kreditverhältnisses, maximal jedoch EUR 350,00 monatlich. Weitere Einzelheiten finden Sie in § 5 Nr. 2 AVB.

Die höchste versicherbare Kreditsumme für die Zahlungsverpflichtungen aus dem Produkt „Kreditkarte“ beträgt EUR 10.000,00. Bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit während der Dauer der Versicherung ist die Versicherungsleistung jeweils insgesamt auf 18 Monate beschränkt.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Beitrag	EUR 0,79 pro EUR 100,00 des auf dem Kontoauszug des jeweiligen Monats ausgewiesenen fälligen Teilzahlungssaldos
Beitragsfälligkeit	Fälligkeit der Kreditrate
Zeitraum, für den der Beitrag gezahlt wird	monatlich

Die Beitragszahlung erfolgt monatlich durch die Hanseatic Bank, die den Beitrag bei Ihnen bei Fälligkeit der Kreditrate erhebt. Solange die Zahlung nicht bewirkt ist, sind wir bei Eintritt eines Versicherungsfalles von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung bzw. verspätete

Zahlung nicht zu vertreten. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie hierzu bitte in den AVB unter § 9 nach. Während der Laufzeit der Versicherung dürfen wir eine Beitragsanpassung nur unter bestimmten Voraussetzungen vornehmen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 7 der AVB.

4. Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

Bei Antragstellung erfolgt keine Gesundheitsprüfung. Stattdessen sind während der ersten 24 Monate nach Vertragsabschluss in der Todesfall- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung die Ihnen bekannten ernstlichen Erkrankungen oder Unfallfolgen nicht versichert, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsbeginn ärztlich beraten oder behandelt wurden. Ferner sind bei Tod und Arbeitsunfähigkeit Leistungen z.B. in folgenden Fällen ausgeschlossen: Vorsätzliches Herbeiführen von Krankheiten oder Unfällen, Selbsttötung, Sucht, psychische Erkrankungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie hierzu bitte in den AVB unter § 6 Nr. 1 nach.

Im Bereich der Arbeitslosigkeitsversicherung sind Leistungen z. B. dann ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes bestand oder bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen oder ein gerichtliches Verfahren anhängig war. Leistungen sind auch dann ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit durch Sie verursacht wurde, d.h. z.B. durch eigene Kündigung. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Näheres entnehmen Sie bitte § 6 Nr. 2 sowie § 2 Nr. 8 und 9.

5. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Aus den unter Nr. 4 erklärten Leistungsausschlüssen ergibt sich auch, welche Pflichten Sie während der Vertragslaufzeit haben. Beispielsweise erhalten Sie keine Versicherungsleistung, wenn Sie einen Arbeitsvertrag selbst kündigen oder nicht aktiv neue Arbeit suchen. Sollte sich während der Vertragslaufzeit Ihr Name, Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Bitte beachten Sie hierzu § 13 der AVB.

6. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Den Leistungsfall müssen Sie uns unverzüglich anzeigen sowie alle relevanten Dokumente vorlegen. Auf unser Verlangen hin müssen Sie uns auch weitere Auskünfte wahrheitsgemäß erteilen und gegebenenfalls nachweisen. Wenn Sie gegen diese Pflichten verstoßen, können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Näheres entnehmen Sie bitte §§ 10 und 11 der AVB.

7. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Zahlung des Erstbeitrags und des Ablaufs der Wartezeit einen Tag nach der erstmaligen Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Versicherten und mit Zustandekommen des Kreditvertrages. Beantragt der Versicherte nach Zustandekommen des Kreditvertrages den Beitritt zu den Versicherungsrahmenverträgen im Rahmen des Produktes „Kredit Karte“ telefonisch, beginnt der Versicherungsschutz zu dem Datum, welches in der vom Versicherungsnehmer versandten Versicherungsbestätigung angegeben ist. Die Dauer des Versicherungsschutzes beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt wird. Der Versicherungsschutz kann in bestimmten Fällen auch vorzeitig enden, z. B. wenn Sie das versicherte Höchstalter erreichen, mit Ihrem Tod, mit der Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages oder bei Beendigung des Kreditkarten-Kreditvertrages. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie hierzu bitte in den AVB unter § 4 nach.

8. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können nach Ablauf der Widerrufsfrist jederzeit durch rechtzeitige Mitteilung gegenüber dem Versicherungsnehmer mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres Ihren Versicherungsschutz kündigen. Auch im Falle einer Beitragsanpassung durch uns haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Kündigungsrecht. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie hierzu bitte in den AVB unter § 4 Nr. 2 und § 7 nach.

Produktinformationsblatt zur Best-Preis-Garantie

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Best-Preis-Garantie. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus den beigefügten Versicherteninformationen zur Kreditversicherung einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Best-Preis-Garantie, auf die wir im Folgenden jeweils verweisen, und ergänzend aus den gesetzlichen Bestimmungen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Als Inhaber einer von der Hanseatic Bank GmbH & Co KG ausgestellten Kreditkarte sind Sie automatisch Versicherter des Gruppenversicherungsvertrages zur Best-Preis-Garantie und genießen als solcher Versicherungsschutz im Rahmen der Best-Preis-Garantie. Darüber hinaus kann der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag auch gesondert beantragt werden. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages und im Leistungsfall unwiderruflich bezugsberechtigt ist die Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg.

2. Was ist versichert?

Im Rahmen der Best-Preis-Garantie erstattet der Versicherer Ihnen die Differenz zwischen dem Kaufpreis einer versicherten Neuware (siehe hierzu § 2 Nr. 11 der AVB), die Sie mit der von Hanseatic Bank ausgestellten Kreditkarte bezahlt haben, und dem geringeren Kaufpreis, den Sie innerhalb von 60 Tagen nach dem Kauf- oder Lieferdatum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Verkaufsstelle gesehen haben. Die Kaufpreisdifferenz muss mindestens €15 betragen. Für jeden Artikel werden maximal bis zu €1.000 inkl. MwSt. erstattet, insgesamt je versicherte Person für einen 12-Monatszeitraum höchstens € 1.530 inkl. MwSt. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie hierzu bitte in den AVB unter §§ 1, 4 und 5 nach.

3. Müssen Sie für die Best-Preis-Garantie einen Versicherungsbeitrag zahlen?

Die Best-Preis-Garantie wird Ihnen gewährt, ohne dass Sie hierfür einen Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

4. Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

Bestimmte Arten von Gütern sind von der Best-Preis-Garantie ausgeschlossen, z. B. Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gold, Tiere und Pflanzen, Wohngebäude, Verbrauchsgüter und verderbliche Waren, optische oder medizinische Hilfsmittel oder Waren, für die bereits eine Preisdifferenz erstattet wurde. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Näheres entnehmen Sie bitte § 7 der AVB.

5. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sollte sich während der Vertragslaufzeit Ihr Name oder Ihre Anschrift ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Bitte beachten Sie hierzu § 10 Nr. 2 der AVB.

6. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Den Leistungsfall müssen Sie unverzüglich über die in § 9.1 der AVB genannte Hotline telefonisch anzeigen sowie alle relevanten Dokumente vorlegen. Auf unser Verlangen hin müssen Sie uns auch weitere Auskünfte wahrheitsgemäß erteilen und gegebenenfalls nachweisen. Wenn Sie gegen diese Pflichten verstoßen, können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Näheres entnehmen Sie bitte § 9 der AVB.

7. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt am Tage der Unterzeichnung des Kreditvertrages durch Sie. Er endet mit der Kündigung des Kreditvertrages oder bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen uns und Hanseatic Bank. Hiervon werden Sie spätestens zwei Monate vorher informiert. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte hierzu in den AVB unter § 8 nach.

8. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie erhalten Versicherungsschutz automatisch und für Sie beitragsfrei als Inhaber einer von Hanseatic Bank ausgestellten Kreditkarte. Eine separate Kündigung des Versicherungsschutzes ist daher nicht möglich.

Versicherteninformation zur Kreditversicherung im Rahmen des Produkts

„Kreditkarte“ mit Best-Preis-Garantie

Inhalt:

I. Wichtige Vertragsinformationen

II. Einwilligungserklärung

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen über die Kreditversicherung

IV. Informationspflichten über den Vermittler der Kreditversicherung

I. Wichtige Vertragsinformationen

A. Kreditversicherung

1. Wer ist Ihr Versicherer?

Versicherer für die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit ist SOGECAP S.A., 50, Avenue du General De Gaulle – 92093 Paris La Défense Cédex, 086 380 730 RCS Nanterre, für das Risiko Arbeitslosigkeit SOGECAP Risques Divers, 50, Avenue du General De Gaulle – 92093 Paris La Défense RCS Nanterre 479 673 931. Führend ist die SOGECAP S.A.

Die Versicherungsgesellschaften handeln durch ihre beiden deutschen Niederlassungen, die SOGECAP Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 98676) und die SOGECAP Risques Divers Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 98677). Hauptbevollmächtigte für beide deutschen Niederlassungen ist Cathérine de la Croix. Der Sitz der deutschen Niederlassungen befindet sich in der Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg. Unter dieser Anschrift können die Versicherer im Streitfall verklagt werden.

2. Beitritt zum Versicherungsvertrag

Der Versicherte tritt dem Gruppenversicherungsvertrag bei, indem er entweder die Beitrittserklärung im Kreditantrag unterzeichnet oder, nach späterer Beitrittserklärung im Fernabsatz, eine separate Bestätigung über den Beitritt erhält (Versicherungsbestätigung).

3. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Ihre Beitrittserklärung zum Versicherungsschutz können Sie innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung, die auch aus einer Abschrift der Beitrittserklärung bestehen kann, sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt und diese Belehrung erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg; Fax: 040 - 6000 96-295, E-Mail: service@sogecap.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil des Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

4. Laufzeit des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Die Mindestlaufzeit des Versicherungsschutzes beträgt ein Jahr. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt wird. Darüber hinaus gibt es außerordentliche Kündigungsrechte, z. B. wenn sich der Beitrag nach einer Tarifanpassung erhöht.

Der Vertrag endet vorzeitig mit dem Tod des Versicherten, dem Erreichen des bedingungs-gemäßen Höchstalters, der Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages oder bei Schließung des Kreditkarten-Kontos.

5. Was tun im Beschwerdefall?

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an SOGECAP Deutsche Niederlassung, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Telefon: 040 - 646 03-140. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsman e.V. Sie können damit das kosten-lose, außergerichtliche Streitlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie über Telefon (01804) 22 44 24 (20 Ct. pro Anruf aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max 42 Ct./Min.), Fax (01804) 22 44 25, per Post „Versicherungsombudsman e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin“, oder über E-Mail beschwerde@versicherungsombudsman.de. Sie brauchen die Entscheidung des Versicherungsombudsmannes nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Rechtsweg offen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu wenden. Dies sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Postfach 13 08, 53003 Bonn oder die L'Autorité de Contrôle des Assurances et des Mutuelles – (Französische Kontrollkommission der Versicherungen) 54, rue de Châteaudun – 75009 Paris.

B. Best-Preis-Garantie

1. Wer ist Ihr Versicherer für die Best-Preis-Garantie?

Versicherer für die Best-Preis-Garantie ist Komerční Pojišť'ovna, a.s., gesetzlich vertreten durch Laurent Dunet ID 63998017, 486000 Prag, Karolinska 1/1650. Unter dieser Anschrift kann der Versicherer im Streitfall verklagt werden. Sämtlichen Schriftverkehr und Willenserklärungen richten Sie bitte direkt an die: Willis GmbH & Co. KG, Herrlichkeit 1, D-28199 Bremen, die von den Versicherern zu ihrer Entgegennahme bevollmächtigt ist. Die Leistungsbearbeitung wird ebenfalls durch die Willis GmbH & Co. KG durchgeführt.

2. Beitritt zum Versicherungsvertrag

Durch Unterzeichnung des Kreditkartenvertrages mit Hanseatic Bank tritt der Versicherte dem Gruppenversicherungsvertrag zur Best-Preis-Garantie bei.

3. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Ihre Beitrittserklärung zum Versicherungsschutz können Sie innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung, die auch aus einer Abschrift der Beitrittserklärung bestehen kann, sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt und diese Belehrung erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, Fax: 040/600 096 295, E-Mail: service@sogecap.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Da die Versicherung beitragsfrei ist, erhalten Sie im Falle des Widerrufs keine Beiträge erstattet. Haben Sie nicht zugestimmt, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt oder beginnt der Versicherungsschutz aus anderen Gründen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

4. Laufzeit des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Der Versicherungsschutz aus der Best-Preis-Garantie endet mit Kündigung des zugrundeliegenden Kreditkartenvertrages oder der Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages.

5. Was tun im Beschwerdefall?

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an die Willis GmbH & Co. KG, Herrlichkeit 1, D-28199 Bremen.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Dies sind die Czech National Bank - Na Příkopě 28 - 115 03 Prague 1 - Czech Republic oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 13 08, 53003 Bonn.

II. Einwilligungserklärungen

1. Einwilligung in die Datenverarbeitung

Ich willige ein, dass jeder der Versicherer und der Versicherungsnehmer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermitteln. Zur Beurteilung der Leistungspflicht können, falls erforderlich, meine Daten an beauftragte Ärzte und Gutachter weitergegeben werden. Ich willige ferner ein, dass jeder der Versicherer und der Versicherungsnehmer, soweit dies zur ordnungs-gemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an mit der Vertragsverwaltung und Schadensregulierung betraute Gesellschaften der SOGECAP-Gruppe oder an die Willis GmbH & Co KG (Best-Preis-Garantie) weitergeben und/oder in gemeinsamen Datensammlungen der Versicherer SOGECAP Deutsche Niederlassung und SOGECAP Risques Divers Deutsche Niederlassung bzw. der SOGECAP-Gruppe führen. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich das Merkblatt zur Datenverarbeitung vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten habe.

2. Entbindung von der Schweigepflicht

Ich ermächtige die Versicherer sowie jeden von den Versicherern mit der Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung beauftragten Dritten, zur Nachprüfung und Verwendung der von mir im Rahmen des Antrags auf die Versicherungsleistung gemachten Angaben, die Ärzte, die die Todesursache feststellen, die Ärzte die mich im letzten Jahr vor meinem Tode untersucht oder behandelt haben, sowie die Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, anderen Personenversicherer und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden über meine Gesundheitsverhältnisse, insbesondere zu Ursache, Beginn, Art und Grad und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit, zu den Todesursachen oder Krankheiten, die zum Tode geführt haben, zu befragen. Insofern entbinde ich alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass es mir frei steht, diese Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. In diesem Falle werde ich jeweils im Einzelfall entscheiden, ob ich die Personen und Einrichtungen, von denen eine Auskunft benötigt wird, von ihrer Schweigepflicht durch schriftliche Erklärung entbinde.

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditversicherung und die Best-Preis-Garantie

A. Kreditversicherung

Nachfolgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditversicherung geben den für Sie als Versicherten mit ständigem Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Inhalt des Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Hanseatic Bank GmbH & Co KG („der Versicherungsnehmer“) und SOGECAP S.A. d'Assurance sur la vie et de capitalisation, 50 avenue du Général de Gaulle, 92093 Paris La Défense Cédex, Register-Nr. 086 380 730 RCS Nanterre sowie SOGECAP Risques Divers S.A. d'Assurance, 50 avenue du Général de Gaulle, 92093 Paris La Défense, Register-Nr. 479 673 931 RCS Nanterre (zusammen: „die Versicherer“) wieder. Risikoträger für Tod und Arbeitsunfähigkeit ist SOGECAP S.A., Risikoträger für Arbeitslosigkeit ist SOGECAP Risques Divers.

Als Kunde eines Kreditvertrages mit dem Versicherungsnehmer können Sie diesem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind dann im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert („der Versicherte“).

§ 1 Wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Diese Kreditversicherung dient der Absicherung von Kreditverpflichtungen des Versicherten gegenüber dem Versicherungsnehmer. Versichert sind alle in der Beitrittserklärung genannten Risiken Todesfall, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit im Sinne der nachfolgenden Bedingungen. Die Risiken können nicht einzeln in den Versicherungsschutz ein- oder von diesem ausgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz umfasst den jeweils in Anspruch genommenen Verfügungsrahmen sowie solche Salden, die der Kunde zinslos bis zum 15. des Monats, der dem im Kontoauszug angegebenen Abrechnungsmonat folgt, ausgeglichen hat.

§ 2 Was ist unter den einzelnen Begrifflichkeiten zu verstehen?

1. Eintrittsalter:

Versichert werden können vorbehaltlich der Regelung in § 4 Nr. 3 Kunden, die zur Zeit des Kreditabschlusses volljährig sind und das 79. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Versicherungssumme

Die höchste versicherbare Kreditsumme beträgt die Zahlungsverpflichtungen aus dem „Produkt Kreditkarte“ 10.000,- EUR. Der Höchstbetrag der vom Versicherer gezahlten Monatsrate im Schadensfall wird dabei auf 350,- EUR festgesetzt. Nicht berücksichtigt wird die Inanspruchnahme des Kredits nach dem Datum des Eintritts der Arbeitsunterbrechung sowie während der gesamten Dauer der Arbeitsunfähigkeit/ Arbeitslosigkeit.

3. Unfall

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis), unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

4. Unfalltod

Unfalltod liegt vor, wenn der Tod infolge eines Unfalls und innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall eintritt.

5. Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes infolge von Krankheit oder Körperverletzung vollkommen außerstande ist, seine bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

6. Arbeitnehmer

Arbeitnehmer ist ein Versicherter, der vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Er darf weder Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Kurzarbeiter oder Saisonarbeiter sein noch darf er einen befristeten Arbeitsvertrag besitzen.

7. Selbständige Tätigkeit

Eine selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn der Versicherte mindestens 24 Monate ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebes selbständig tätig war, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausübt und aus dem Einkommen aus dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt und etwaige gesetzliche Unterhaltungsverpflichtungen bestritten hat.

8. Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherte als Arbeitnehmer aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos wird und nicht gegen Entgelt tätig ist. Die Arbeitslosigkeit muss Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichsweise Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung

sein. Während der Arbeitslosigkeit muss der Versicherte außerdem Arbeitslosengeld erhalten und aktiv Arbeit suchen. Erhält der Versicherte wegen fehlender Bedürftigkeit kein Arbeitslosengeld, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.

9. Arbeitslosigkeit für selbständig Tätige

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes seine selbständige Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen aufgibt, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, als Arbeitsloser gemeldet ist und aktiv Arbeit sucht.

10. Karenzzeit

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden erst erbracht, nachdem die Arbeitsunfähigkeit 6 Wochen ununterbrochen angedauert hat. Leistungen wegen Arbeitslosigkeit werden erst erbracht, wenn die Arbeitslosigkeit ununterbrochen 3 Monate ange dauert hat. Für die Dauer der Karenzzeit sind weiterhin Prämien zu entrichten. Die Karenzzeit ist auch bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit für jeden Versicherungsfall von neuem zu beachten.

11. Wartezeit

Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt, ist nicht versichert.

12. Wiederholter Versicherungsfall

Mehrfache zeitweilige Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit sind versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherte vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche gearbeitet haben.

13. Bezugsrecht

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer Hanseatic Bank für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Er hat die Leistungen auf die Zahlungsverpflichtungen des Versicherten aus dem versicherten Kredit anzurechnen.

§ 3 Beitrittsvoraussetzungen

1. Dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten können Kunden mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die einen Kreditvertrag mit dem Versicherungsnehmer geschlossen haben.
2. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittsklärung oder Übersenden der Erklärung bei der Vertragsanbahnung über das Internet sowie telefonisch.

§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz und wie lange dauert er?

1. Der Versicherungsschutz beginnt – vorbehaltlich der in § 2 Ziff. 11 geregelten Wartezeit – einen Tag nach der erstmaligen Unterzeichnung der Beitrittsklärung durch den Versicherten und mit Zustandekommen des Kreditvertrages. Beantragt der Versicherte nach Zustandekommen des Kreditvertrages den Beitritt zu den Versicherungsrahmenverträgen im Rahmen des Produktes „Kredit Karte“ telefonisch, beginnt der Versicherungsschutz zu dem Datum, welches in der vom Versicherungsnehmer versandten Versicherungsbestätigung angegeben ist.
2. Die Dauer des Versicherungsschutzes beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht Versicherungsnehmer oder die Versicherer spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Der Versicherungsnehmer wird den Versicherungsschutz kündigen, sofern ihm der Versicherte dies fristgerecht mitteilt.

3. Ende des Versicherungsschutzes

- a. Der Versicherungsschutz endet spätestens, wenn das Kreditkarten-Konto gleich aus welchem Grund geschlossen wird, sowie wenn der Versicherungsrahmenvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer Hanseatic Bank und den Versicherern endet.
- b. Der Versicherungsschutz endet außerdem für das Risiko Unfalltod am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte sein 85. Lebensjahr vollendet, für das Risiko Tod (ausgenommen Unfalltod) am letzten Tag des Monats, in dem der Versicherte sein 72. Lebensjahr vollendet, für das Risiko Arbeitsunfähigkeit am letzten Tag des Monats, in dem der Versicherte sein 65. Lebensjahr vollendet und für das Risiko Arbeitslosigkeit am letzten Tag des Monats, in dem der Versicherte sein 60. Lebensjahr vollendet.
- c. Kommt der Versicherte seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherungsnehmer aus dem mit ihm bestehenden Vertragsverhältnis im Rahmen des Produktes Kreditkarte nicht nach, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherten von der Kreditversicherung abzumelden.

§ 5 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

1. Kommt der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes ums Leben, besteht die Versicherungsleistung aus den am Todestage bestehenden Verpflichtungen des Versicherten gegenüber dem Versicherungsnehmer aus einem versicherten Kreditverhältnis.
2. Soweit unter Beachtung der Karenz- und Wartezeiten (§ 2 Nr. 10 und 11) Versicherungsleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit zu erbringen sind, besteht die Versicherungsleistung darin, dass für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, höchstens jedoch für 12 Monate, die jeweils fälligen Kreditraten bis zu einem Betrag von höchstens 350,- EUR monatlich gezahlt werden. Im Falle von Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit fallen für die Dauer der Entschädigung weiterhin die monatlichen Prämien an, wobei diese von dem Tag an, an dem der Versicherte Ansprüche wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit geltend machen kann, vom Versicherer übernommen werden. Wird der Versicherte während der Versicherungsdauer mehrfach arbeitsunfähig oder arbeitslos, ist die Versicherungsleistung für die Arbeitsunfähigkeit oder die Arbeitslosigkeit jeweils insgesamt auf 18 Monate beschränkt.

§ 6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. In Bezug auf die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit

Es besteht kein Leistungsanspruch des Versicherten, wenn Tod oder Arbeitsunfähigkeit folgendermaßen verursacht sind,

- a) durch vom Versicherten vorsätzlich verursachte Krankheiten oder Unfälle
- b) durch Selbstmord des Versicherten im Laufe des ersten Versicherungsjahres. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, bleibt der Leistungsanspruch bestehen,
- c) durch ernstliche Erkrankungen oder Unfälle, die dem Versicherten bei Abgabe seiner Vertragserklärung bekannt waren und wegen derer er in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes

ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur für Versicherungsfälle, die innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang stehen. Ernstliche Erkrankungen sind z.B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufes, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV/Infektionen/Aids, psychische und chronische Erkrankungen,

- d) durch eine nervöse Depression, ein chronisches Erschöpfungssyndrom (CFS), Fibromyalgie oder eine psychiatrische, neuropsychiatrische oder psychische Gesundheitsbeeinträchtigung, sofern nicht eine stationäre Heilbehandlung von mehr als 15 aufeinander folgenden Tagen während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit erforderlich ist oder sofern der Versicherungsnehmer nicht durch Gerichtsbeschluss unter Betreuung oder Pflegschaft gestellt wurde,
 - e) durch eine Beeinträchtigung oder Schädigung an Wirbelkörpern, Bandscheiben oder Nervenwurzeln, die insbesondere Lumbago, Ischialgie, krurale Schmerzen, Bandscheibenvorfall, Leistenbruch, Rückenschmerzen, Schmerzen an der Halswirbelsäule oder Steißbeinschmerz zur Folge haben, sofern die Beschwerden nicht während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit einen chirurgischen Eingriff erfordern.
 - f) durch Unfälle des Versicherten bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) mit oder ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges,
 - g) durch Folgen eines Bürgerkrieges oder Krieges, eines Aufstands, eines Aufruhrs, Attentats, einer terroristischen Handlung, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
 - h) durch eine Sucht (z.B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), durch Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung,
 - i) mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie
 - j) Ist der Versicherte bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits arbeitsunfähig, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit. Eine darauf folgende Arbeitsunfähigkeit ist nur versichert, nachdem der Versicherte seine berufliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend wiederaufgenommen und ununterbrochen mehr als 3 Monate ausgeübt hat. Außerdem sind Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit während des gesetzlichen Mutterschutzes ausgeschlossen.
- #### 2. In Bezug auf das Risiko Arbeitslosigkeit
- Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Wartezeit im Sinne des § 2 Ziffer 11 eintritt oder bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand, ist nicht versichert. Außerdem besteht kein Leistungsanspruch, wenn
- a) die Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht ist,
 - b) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war,
 - c) der Versicherte Angestellter des Ehepartners, einer seiner Vorfahren, Verwandten oder Nachfahren ist oder Angestellter einer juristischen Person ist, die vom Ehepartner, einem seiner Vorfahren, Verwandten oder Nachfahren kontrolliert oder geleitet wird, es sei denn, die Arbeitslosigkeit ist eine Folge der Liquidation des Unternehmens,
 - d) der Versicherte sich weigert, neue Arbeit zu suchen oder in Rente gegangen ist.

§ 7 Wann dürfen wir Beitrags- oder Leistungsanpassungen vornehmen?

1. Die Versicherer sind berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn
- sich ihr Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- der nach den berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllung der Versicherungsleistung durch die Versicherer zu gewährleisten und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorstehenden Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat. Die Bestätigung des Treuhänders ist nicht notwendig, wenn der Beitragsanpassung einer Erhöhung der in den Beitrag enthaltenen Steuer zugrunde liegt. Die Anpassung aufgrund einer Steuererhöhung gilt ab dem Tag, an dem dadurch eine Veränderung der Rechnungsgrundlage eintritt. Alle übrigen Anpassungen des Beitrags werden zu Beginn des dritten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherten folgt. Die Ermittlung der Veränderung des Schadenbedarfs erfolgt für die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit gesondert. Wenn die Veränderung des Leistungsbedarfs zu einer Erhöhung der Versicherungsleistung führt, sind die Versicherer nicht nur zur Anpassung berechtigt, sondern verpflichtet.
2. Im Fall einer Erhöhung des Beitrages verpflichtet sich der Versicherer, seinen Tarifvorschlag 3 Monate vor dem Inkrafttreten der Anpassung bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer wird dann seinen Versicherten mindestens 2 Monate vor dem Datum der tatsächlichen Beitragsanpassung schriftlich informieren. Zusammen mit dieser Mitteilung wird der Versicherungsnehmer den Versicherten darauf hinweisen, dass ihm im Falle einer Beitragserhöhung das Recht zusteht, den Versicherungsschutz innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht kommt nicht zum Tragen, wenn die Beitragsanpassung durch eine Steuererhöhung verursacht wird.
3. Der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer kann anstelle einer Erhöhung des Beitrags verlangen, dass die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

§ 8 Dürfen wir die Risikoübernahme ablehnen?

Die Versicherer haben das Recht, unverzüglich nach Anmeldung des Versicherten durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz des Versicherten rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt nicht an.

§ 9 Wann sind die Versicherungsbeiträge fällig und was sind die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung?

1. Der erste Beitrag wird mit Beginn des Versicherungsschutzes fällig und ist zusammen mit der ersten Kreditrate zu zahlen. Die Fälligkeit der folgenden Beiträge richtet sich nach der Fälligkeit der Kreditrate. Die folgenden Beiträge werden jeweils am gleichen Tag fällig, an dem die entsprechende Kreditrate fällig wird.
2. Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können die Versicherer – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – den Beitritt zurückweisen. Dies gilt nicht, wenn den Versicherern nachgewiesen wird, dass der Versicherte oder der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, sind die Versicherer – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 10 Welches sind die Obliegenheiten im Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist der SOGECAP Deutsche Niederlassung (siehe § 13) vom Versicherten unverzüglich anzuzeigen.

1. Bei Tod sind den Versicherern folgende Unterlagen vorzulegen: eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltene Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Versicherten geführt hat. Außerdem ist, soweit vorhanden, eine Kopie des Polizeiberichts beizulegen.
2. Bei Arbeitsunfähigkeit sind den Versicherern folgende Unterlagen vorzulegen: Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit den notwendigen näheren Angaben zur Erkrankung oder zum Unfall, welche(r) Ursache für die Arbeitsunfähigkeit ist.
3. Bei Arbeitslosigkeit sind den Versicherern folgende Unterlagen vorzulegen: bei Arbeitnehmern Kündigungsschreiben oder sonstige Nachweise der Arbeitslosigkeit, insbesondere durch Bescheinigung des Arbeitsamtes und gegebenenfalls des letzten Arbeitgebers; bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheide, durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Gewinn-/Verlustrechnungen und geeignete Nachweise der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit. Der Versicherungsfall muss in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden können.
4. Durch Nachweise entstandene Kosten trägt der Versicherte. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen. Dritte (z. B. Ärzte) sind vom Versicherten zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Die Versicherer sind berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen, insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung des Versicherten durch einen von den Versicherern oder einer anderen verbundenen Gesellschaft der SOGECAP Gruppe zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden. Die Anfertigung dieses ärztlichen Gutachtens führt zur Aussetzung einer jeden Zahlung von Leistungen.
6. Die Versicherer behalten sich in jedem Fall das Recht vor, jedes weitere Schriftstück zu verlangen, das für die Bearbeitung der Unterlagen als sachdienlich erachtet wird.
7. Der Wegfall der Arbeitsunfähigkeit oder die Aufnahme einer neuen Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist vom Versicherten unverzüglich anzuzeigen.
8. Im Zusammenhang mit Tod und Arbeitsunfähigkeit hat der Versicherte die Ärzte, die ihn auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, sowie andere Versicherungsunternehmen, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Versicherte kann die im vorgehenden Satz genannte Obliegenheit auch dadurch erfüllen, dass er auf anderem Wege sicherstellt, dass der Versicherer die erforderlichen Informationen gleichwertig erhält.

§ 11 Was sind die Folgen einer Obliegenheitsverletzung?

Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten von einem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer vorsätzlich verletzt, sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind die Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, es sei denn ihnen wird nachgewiesen, dass die Verletzung nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherungsschutz bleibt freier bestehen, soweit der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer der obigen Obliegenheiten tritt nur ein, wenn die Versicherer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 12 Wird eine Überschussbeteiligung gezahlt?

Der Versicherungsvertrag ist nicht an den Überschüssen der Gesellschaft beteiligt.

§ 13 An wen sind Mitteilungen zu richten, die das Versicherungsverhältnis betreffen?

Mitteilungen an die Versicherer, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sollten stets in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) erfolgen. Für die Versicherer bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie der SOGECAP Deutsche Niederlassung, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg (Fax 040-600 09 62 95, E-Mail: service@sogecap.de), zugegangen sind.

§ 14 Welches Recht gilt für den Vertrag?

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Alle Informationen werden in deutscher Sprache erteilt. Auch während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Korrespondenz und Kommunikation mit dem Versicherten ausschließlich in deutscher Sprache.
3. Abweichend von § 44 ff VVG kann der Versicherte ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers seine Rechte aus der Kreditversicherung gerichtlich geltend machen. Die Versicherer sind nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Versicherten mit Beitragsforderungen oder anderen gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Forderungen aufzurechnen.

§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Wahl des Klägers nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Daneben ist auch die Zuständigkeit der Gerichte in Hamburg begründet.
2. Bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich das zuständige Gericht nach dessen Sitz oder Niederlassung. Daneben ist auch die Zuständigkeit der Gerichte in Hamburg begründet.
3. Bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag durch die versicherte Person bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Wohnort der versicherten Person.
4. Für den Fall, dass die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Zeitpunkt der wirksamen Einbeziehung aus dem Geltungsbereich des VVG verlegt, oder wenn der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unbekannt ist, so sind die Gerichte in Hamburg ausschließlich zuständig.

§ 16 Wer ist die zuständige Versicherungsaufsicht?

Sollten die Versicherer wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sich der Versicherte an folgende Behörden wenden:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
2. L'Autorité de Contrôle des Assurances et des Mutuelles (Französische Kontrollkommission der Versicherungen) 61, rue Taillabout, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich.

B. Best-Preis-Garantie

Für welche Personen gilt der Versicherungsschutz?

Nachfolgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Best-Preis-Garantie geben den für Sie als Versicherten mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Inhalt des Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Hanseatic Bank GmbH & Co KG („der Versicherungsnehmer“) und der Komerční Pojišťovna, a.s., ID 63998017, 186000 Prag, Karolinska 1/1650 („der Versicherer“) wieder. Als Inhaber einer Kreditkarte, ausgestellt von der Hanseatic Bank als Versicherungsnehmer, gehören Sie diesem Gruppenversicherungsvertrag an und sind im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert („der Versicherte“).

§ 1 Was ist versichert?

Im Rahmen der Best-Preis-Garantie erstattet der Versicherer dem Versicherten die Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Kaufpreis einer versicherten Neuware und dem geringeren Kaufpreis, den der Versicherte für die identische Ware derselben Marke und gleichen Artikelbezeichnung des Herstellers innerhalb von 60 Tagen nach dem Kauf in einer der breiten Öffentlichkeit zugänglichen Verkaufsstelle gesehen hat. Als Zeitpunkt der Kenntniss gilt derjenige, der auf der Bescheinigung für den Preisunterschied ausgewiesen ist. Der Anspruch muss vom Versicherten innerhalb von 5 Tagen seit Kenntnis geltend gemacht werden.

§ 2 Was ist unter den einzelnen Begrifflichkeiten zu verstehen?

1. Versicherer: Jede natürliche Person, die Inhaber einer von der Hanseatic Bank ausgestellten Kreditkarte ist und die Beitrittsvoraussetzungen erfüllt.
2. Versicherung: Versicherungsschutz des einzelnen Versicherten.
3. Kreditvertrag: revolvingender Kreditvertrag.
4. Revolvingender Kredit: Revolvingender Kredit oder Kreditrahmen, vergeben von der Hanseatic Bank.
5. Kreditkarte: Bank- oder Kreditkarte, die von der Hanseatic Bank auf den Namen des Versicherten ausgestellt ist. Die Kreditkarte, auf die sich der Versicherungsschutz erstreckt, ist in der Beitrittserklärung benannt.
6. Kreditkonto: Konto, für das eine Kreditkarte ausgegeben wird.
7. Begünstigter: Im Falle des Eintritts des Versicherungsfalles stehen sämtliche Leistungen aus der Versicherung der versicherten Person zu.
8. Versicherungsfall: Zufälliges Ereignis gemäß § 1 dieser Versicherungsbedingungen, das eine Leistungsverpflichtung des Versicherers begründet.
9. Dritte Person: jede andere Person als der Versicherer, die Hanseatic Bank als Versicherungsnehmer und der Versicherte.
10. Vertragspartner des Versicherers: Die Willis GmbH & Co. KG, Herrlichkeit 1, D-28199 Bremen, nimmt aufgrund einer mit dem Versicherer getroffenen Vereinbarung die Vertragsverwaltung und Schadenregulierung wahr.
11. Versicherte Neuware: Alle in Deutschland gekauften Artikel, Waren und ganz allgemein alle beweglichen Sachen, die vor dem Kauf weder benutzt noch in irgendeiner Weise verändert wurden und die:
 - in einer für die breite Öffentlichkeit zugänglichen Verkaufsstelle erworben wurden,
 - nicht zu gewinnbringenden/ kommerziellen Zwecken erworben wurden,
 - ausschließlich mit einer von Hanseatic Bank ausgestellten Kreditkarte mit Best-Preis-Garantie bezahlt wurden.

§ 3 Wer kann versichert werden?

Inhaber einer von der Hanseatic Bank ausgestellten Kreditkarte genießen die Best-Preis-Garantie automatisch. Versichert werden können darüber hinaus nur Personen, die:

- zur Zeit des Beitritts das 18. Lebensjahr vollendet haben; eine Altershöchstgrenze besteht nicht,
- ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Der Leistungsfall

§ 4 Was sind die Leistungsvoraussetzungen?

Die Best-Preis-Garantie gilt:

- für alle versicherten Neuwaren innerhalb von 60 Tagen ab Kauf- oder Lieferdatum der versicherten Neuware,
- auch wenn der niedrigere Verkaufspreis in einem anderen der breiten Öffentlichkeit zugänglichen Geschäft entdeckt wurde als dort, wo die versicherte Neuware gekauft wurde.

§ 5 Wie hoch ist die maximal garantierte Summe?

Im Rahmen der Best-Preis-Garantie werden bis zu € 1.000,00 (tausend) inklusive Mehrwertsteuer für jeden von der Best-Preis-Garantie erfassten Artikel, für den ein Preisunterschied festgestellt wurde, erstattet, sofern der Preisunterschied mindestens 15,00 € inklusive Mehrwertsteuer beträgt. Die Gesamtleistung ist je versicherte Person und jeweils für einen 12-Monatszeitraum, beginnend mit der Unterzeichnung des Kreditvertrages, auf € 1.530,00 inklusive Mehrwertsteuer begrenzt.

§ 6 Wo gilt der Versicherungsschutz und an wen erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung?

- 6.1 Geographischer Geltungsbereich: Die Best-Preis-Garantie gilt für alle in Deutschland erworbenen und dort zu einem niedrigeren Preis angebotenen Waren.
- 6.2 Selbstbeteiligung: Keine. Versicherungsleistungen werden bis zur vereinbarten Deckungsgrenze ohne Abzug einer Selbstbeteiligung ausbezahlt. Soweit die versicherte Person keine andere Weisung erteilt, erfolgt die Auszahlung auf das zur versicherten Kreditkarte gehörende Konto.

§ 7 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Folgende Arten von Gütern sind von der Best-Preis-Garantie ausgeschlossen:

- 7.1 Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammelobjekte (wie z. B. Briefmarken), Reiseschecks, Buchgeld, Goldbarren und Goldstücke, Wechsel, Gutscheine;
- 7.2 Tiere und Pflanzen;
- 7.3 Wohngebäude, feste Bauwerke und sonstige Immobilien;
- 7.4 Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes sowie allgemein alle Gegenstände, die

nach ihrer Zweckbestimmung unbeweglich sind (z. B. Kacheln, Tapete, Baumaterial) ebenso wie Gegenstände, die fest eingebaut werden sollen (z. B. Einbauküchen, Rollläden);
7.5 Verbrauchsgüter, verderbliche Waren, Lebensmittel, Treibstoffe;
7.6 Motorgetriebene Luft-, Wasser- oder andere Kraftfahrzeuge einschließlich Ersatzteile und Zubehör zu diesen, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile;
7.7 Güter aus einer Lagerbestandsauflösung, von Discounterhändlern;
7.8 Handgefertigte oder maßgeschneiderte Sonderanfertigungen;
7.9 Optische oder medizinische Hilfsmittel einschließlich Brillen (Sonnenbrillen oder geschliffene Brillen), Kontaktlinsen, künstliche Gebisse;
7.10 Rechtswidrig erlangte Güter;
7.11 Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb versicherter Neuware;
7.12 Entgelte für Dienstleistungen ebenso wie Gebühren, Grundgebühren (z. B. für Mobiltelefone, Internet) und sonstige Konsumgüter immaterieller Art (z. B. Reisen), geleaste Gegenstände, Wertpapiere, Eintrittskarten (Theater, Konzert, Kino usw.);
7.13 Von Angestellten, Geschäftsführern oder Eigentümern - oder deren Partnern/innen desjenigen Geschäfts erworbene Güter, in dem der erworbene Artikel gekauft oder günstiger gesehen wurde;
7.14 Güter, die im Ausland oder in einer zollfreien Zone (Duty-free) gekauft oder dort zu einem günstigeren Preis gesehen wurden;
7.15 Güter, die nicht während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages erworben wurden;
7.17 Gebrauchte Sachen;
7.18 Neue Güter, die als Teil einer Gesamtmenge erworben wurden;
7.19 Waren, für die bereits eine festgestellte Preisdifferenz erstattet wurde, entweder im Rahmen des vorliegenden oder eines anderen Vertrages;
7.20 Außerhalb von Deutschland erworbene Artikel;
7.21 Artikel, die nicht in einem oder mehreren Zahlungsvorgängen mit einer von Hanseatic Bank ausgestellten Kreditkarte bezahlt wurden.

Die Versicherungsdauer

§ 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz und wie lange dauert er?

8.1 Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag

Unter Beachtung des Gruppenversicherungsvertrages sind diejenigen Personen versichert, die nach der dort getroffenen Regelung versicherbar sind und die durch Unterschrift ihren Willen bekunden, einen Kreditvertrag mit Hanseatic Bank abzuschließen.

8.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am Tage der Unterzeichnung des Kreditvertrages durch den Versicherten.

8.3 Dauer und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz endet für den Versicherten:

- am Tag nach Zugang der Kündigungserklärung des Versicherten oder des Versicherungsnehmers für den Kreditvertrag
- sowie in allen anderen im Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Fällen, insbesondere bei Vertragsbeendigung durch den Versicherer oder Versicherungsnehmer. Der Versicherte wird spätestens zwei Monate vor Wirksamwerden der Kündigung hiervon informiert.

Obliegenheiten des Versicherten

§ 9 Welches sind die Obliegenheiten im Versicherungsfall und was sind die Folgen einer Obliegenheitsverletzung?

9.1 Schadensmeldung

Der Versicherte ist verpflichtet:

- jede Preisdifferenz für eine versicherte Neuware innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnis telefonisch bei der Hanseatic Bank - Preisgarantie-Service - unter der Nummer 01805 436 425 (14 Ct./Min. im dt. Festnetz/Mobilfunkpreise abweichend) anzuzeigen;
- den Erstattungsantrag, den er aufgrund seiner Meldung vom Versicherungsmakler erhalten hat, einschließlich aller erforderlichen Nachweise spätestens 30 Tage nach Erhalt ausgefüllt zurückzusenden;
- dem Versicherer ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen, wenn er von dritter Seite eine Erstattung einer Preisdifferenz erhalten hat.

9.2 Nachweispflichten

An Nachweisen sind vom Versicherten vorzulegen:

- der Kaufbeleg im Original (auf Geschäftspapier oder mit dem Stempel der Verkaufsstelle versehen), aus dem sich für den betreffenden Artikel die Händler- oder Herstellerangaben ergeben;
- Nachweis der Zahlung mit der GenialCard;
- Ein mit Datum versehener Originalbeleg vom Händler oder Hersteller der Ware (auf Geschäftspapier oder mit einem Stempel des Geschäfts versehen), mit dem Nachweis des Preisunterschieds und der Angabe der gleichen Marke und der gleichen Referenzen wie in der Originalrechnung. Ferner behält sich der Versicherer vor, eigene Preisermittlungen vorzunehmen und weitere Auskünfte und Unterlagen vom Versicherten anzufordern.

9.3 Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten von einem Versicherten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, es sei denn, ihm wird nachgewiesen, dass die Verletzung nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ist, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer der obigen Obliegenheiten tritt nur ein, wenn der Versicherer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 10 An wen sind Mitteilungen zu richten, die das Versicherungsverhältnis betreffen?

10.1 Mitteilungen an den Versicherer, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Sie sind an die Willis GmbH & Co. KG, Herrlichkeit 1, D-28199 Bremen, zu richten, die zur Entgegennahme solcher Mitteilungen bevollmächtigt ist, oder an die Hauptverwaltung oder die im

Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

§ 11 Wie kann der Versicherte seine Ansprüche geltend machen?

11.1 Abweichend von §§ 44 ff. VVG kann der Versicherte ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers seine Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag geltend machen. Der Versicherer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Versicherten mit Forderungen gegen den Versicherungsnehmer, gleich welcher Natur, aufzurechnen.

11.2 Die Versicherungsansprüche können ohne Zustimmung des Versicherers oder Versicherungsnehmers weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 12 Wo ist der Gerichtsstand?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Wahl des Klägers nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Daneben ist auch die Zuständigkeit der Gerichte in Hamburg begründet.

Bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich das zuständige Gericht nach dessen Sitz oder Niederlassung. Daneben ist auch die Zuständigkeit der Gerichte in Hamburg begründet.

Bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag durch die versicherte Person bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Wohnort der versicherten Person

Für den Fall, dass die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Zeitpunkt der wirksamen Einbeziehung aus dem Geltungsbereich des VVG verlegt, oder wenn der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unbekannt ist, so sind die Gerichte in Hamburg ausschließlich zuständig.

§ 13 Welches Recht wird angewendet?

13.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

13.2 Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation findet allein die deutsche Sprache Anwendung.

§ 14 Wer ist die zuständige Versicherungsaufsicht?

Sollte der Versicherer wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sich der Versicherte an folgende Behörden wenden:

1. Czech National Bank - Na Příkopě 28 - 115 03 Prague 1 - Czech Republic.
2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Str. 108, 53 117 Bonn.

IV. Informationspflichten über den Vermittler der Kreditversicherung mit Best-Preis-Garantie

Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg AG Hamburg HRA 68192, Geschäftsführer: Stéphane Riehl, Detlef Zell
Die Anteile der Hanseatic Bank werden zu 75 % von der SG Consumer Finance (Beteiligungsunternehmen der Société Générale) und zu 25 % von der Otto (GmbH & Co KG) gehalten.

Die Hanseatic Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH ist Versicherungsvertreter gem. § 34d Abs.1 Gewerbeordnung. Die Eintragung ist auf der Internetseite www.vermittlungregister.info zu sehen. Die Registrierungs-Nr. lautet D-PM71-BAL8D-93. Das Register wird geführt bei: Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Telefon: 040- 36138- 0.

Für die Kreditkarte vermittelt die Hanseatic Bank ausschließlich den Beitritt zu den bestehenden Rahmenverträgen der Kreditversicherung mit den Versicherern SOGECAP S. A. und SOGECAP Riques Divers und für die Best- Preis-Garantie mit dem Versicherer Komerční Pojišť'ovna, a.s. (Einzelheiten siehe Versicherteninformation, Ziffer I). Andere Möglichkeiten der Absicherung gegen die Risiken eines neu abgeschlossenen Kredits vermittelt die Hanseatic Bank nicht. Die beiden SOGECAP Versicherer sind zu 100 % Beteiligungsunternehmen der Société Générale. Komerční Pojišť'ovna ist zu 51% Beteiligungsunternehmen der SOGECAP S.A. Falls der Versicherte Anlass zu Beschwerden über Vermittler oder Versicherer haben sollte, kann er sich für alle an die folgende Behörde wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Vertriebsart: Fernabsatz per Post, Internet, ggf. Telefon mit dem Kundencenter.

Sehr geehrter Kunde,

mit den oben stehenden Bedingungen informieren wir Sie über die für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihrem Kreditgeber (Versicherungsnehmer) und den Versicherern geltenden Regelungen. Ihnen als versicherte Person obliegen die sich aus der Versicherteninformation ergebenden Pflichten. Auf die Ausschlüsse gem. § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kreditversicherung weisen wir ganz besonders hin. Grundsätzlich können wir den Beitritt zur Kreditversicherung für jeden neuen Kunden der Kreditkarte empfehlen, um den damit geschaffenen neuen Risiken zu begegnen. Bestehende Lebensversicherungen genügen dazu nicht, wenn sie das Kreditkarten-Konto nicht ausdrücklich berücksichtigen. Außerdem bieten herkömmliche Lebensversicherungen häufig keinen Schutz gegen die Risiken über den Todesfall hinaus. Wünschen Sie eine eingehende persönliche Beratung zur Kreditversicherung, erreichen Sie uns gerne unter der Rufnummer 01805 320 801 (14Ct/Min. im dt. Festnetz /Mobilfunk max. 42 Ct./Min.).

Die Beratung kann nur im Rahmen der bestehenden Versicherungsverhältnisse zwischen uns und den oben genannten Versicherern erfolgen. Weitere Möglichkeiten mit anderen Versicherern bieten wir nicht an. Sofern Sie keine Beratung und eine darüber erfolgte Dokumentation wünschen, dürfen wir Sie bitten, den Versicherungsabschluss inkl. der Verzichtserklärung zu unterzeichnen (bzw zu bestätigen) und den Vertrag unterschrieben an uns zurück zu schicken. Damit dokumentieren Sie Ihre Entscheidung.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertrag-sähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrer Versicherteninformation zur Kreditversicherung eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsschutzes hinaus, endet jedoch durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben in der Beitrittserklärung. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit.

2. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

3. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Gruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungs-Nummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungs- Nummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind auch nur in der Versicherungsgruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Die Versicherungsunternehmen für die Kreditversicherung gehören zur Groupe Société Générale.

5. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, und andere Unternehmen. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihrer Beitrittserklärung und Leistungsdaten, z. B. Versicherungs-Nummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Endet die Vermittlertätigkeit (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu: Sie werden hierüber dann informiert.

6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.